

EIGNERSTRATEGIE

LIECHTENSTEINISCHE LANDESMUSEUM

EIGNERSTRATEGIE DER REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

für das Liechtensteinische Landesmuseum

30. Januar 2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Grundlagen	4
2. Zweck der Eignerstrategie	5
3. Ziele der Regierung.....	5
3.1 Kulturpolitische Ziele.....	5
3.2 Unternehmerische Ziele.....	6
3.3 Ethische, soziale und ökologische Ziele	6
4. Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Ziele	8
4.1 Vorgaben zur Tätigkeit	8
4.2 Vorgaben zu Finanzen und Risk Management.....	8
4.3 Vorgaben zur Organisation	10
4.4 Vorgaben zur Kommunikation	10
4.5 Übrige Vorgaben der Regierung.....	11
5. Schlussbestimmungen	12
5.1 Änderungen und Ergänzungen.....	12
5.2 Inkrafttreten	12

1. GRUNDLAGEN

Die vorliegende Eignerstrategie wird von der Regierung gestützt auf Art. 16 des Gesetzes vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG), LGBl. 2009 Nr. 356, erlassen. Das Liechtensteinische Landesmuseum ist eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts und basiert auf dem Gesetz vom 20. November 2009 über das Liechtensteinische Landesmuseum (LLMG), LGBl. 2009 Nr. 369.

Der Zweck des Liechtensteinischen Landesmuseums ist

- a) die Sammlung, Pflege, Ausstellung und Inhaltsvermittlung liechtensteinischen Kulturgutes;
- b) die Förderung des Verständnisses der Landeskunde und Geschichte Liechtensteins;
- c) die Führung des Liechtensteinischen Landesmuseums.

Das Liechtensteinische Landesmuseum kann alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten ausüben.

Neben der Festlegung und Änderung der Eignerstrategie hat die Regierung die Oberaufsicht über das Liechtensteinische Landesmuseum. Insbesondere obliegen der Regierung nach Art. 13 LLMG:

- die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin und der weiteren Mitglieder des Stiftungsrates;
- die Genehmigung der Statuten;
- die Festlegung der Entschädigung der Stiftungsratsmitglieder;
- die Genehmigung des Jahresbudgets, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Stiftungsrates;
- die Wahl der Revisionsstelle;

- die Kenntnisnahme von Reglementen, welche der Stiftungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat.

2. ZWECK DER EIGNERSTRATEGIE

Die Eignerstrategie gibt Leitplanken zur Festlegung der strategischen Ausrichtung des Liechtensteinischen Landesmuseums vor. Bei der Ausarbeitung der unternehmensspezifischen Dokumente hat sie bindenden Charakter.

Die Vorgaben der Eignerstrategie sind für Stiftungsrat und Direktion bei der Ausübung ihrer Tätigkeit verbindlich.

Die Regierung verpflichtet sich, von den Vorgaben in der Eignerstrategie nur nach sorgfältiger Prüfung, bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit dem Stiftungsrat abzuweichen.

Wünscht der Stiftungsrat in begründeten Fällen und bei entsprechender Notwendigkeit eine Abweichung, so ist die schriftliche Zustimmung der Regierung einzuholen.

Die Eignerstrategie soll sowohl für die Mitarbeitenden des Unternehmens als auch für die Anspruchsgruppen des Unternehmens Sicherheit in Bezug auf die unternehmerische Ausrichtung bieten.

3. ZIELE DER REGIERUNG

3.1 Kulturpolitische Ziele

Das Liechtensteinische Landesmuseum ist das Nationalmuseum Liechtensteins. Seine Kernaufgabe ist das Sammeln, Bewahren, Forschen und Vermitteln der liechtensteinischen Geschichte, Landeskunde, Kultur und Natur. Damit leistet es einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Identität des Landes und zur Verbreitung eines positiven und differenzierten Bildes über Liechtenstein.

Das Liechtensteinische Landesmuseum fördert bei allen Generationen das Verständnis für die Landeskunde und Geschichte Liechtensteins und macht diese der Bevölkerung zielgruppengerecht zugänglich.

3.2 Unternehmerische Ziele

Das Liechtensteinische Landesmuseum bietet in den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten, namentlich im Stammhaus, in der Schatzkammer Liechtenstein, im Postmuseum sowie im Bäuerlichen Wohnmuseum in Schellenberg, ein attraktives Ausstellungs- und Veranstaltungsprogramm. Dafür entwickelt es eigene Sonderausstellungen, geht Kooperationen mit anderen Museen, Ausstellungshäusern sowie Kultureinrichtungen im In- und Ausland ein und ist dafür auch international ein attraktiver Partner.

Das Liechtensteinische Landesmuseum sucht und fördert die Zusammenarbeit mit anderen Kulturinstitutionen des Landes, regt die Entwicklung gemeinsamer Projekte und Angebote an und nutzt das positive Synergiepotenzial, welches sich aus einer Zusammenarbeit ergibt.

Das Liechtensteinische Landesmuseum nimmt die Führungsfunktion in der liechtensteinischen kulturhistorischen Museumswelt wahr. Bei Bedarf unterstützt es die Gemeinden mit geeignetem Expertenwissen.

Das Liechtensteinische Landesmuseum verfügt über ein Marketingkonzept, welches sich an professionellen und erfolgreichen Standards orientiert und die Interessen des Landes Liechtenstein als attraktiven Standort unterstützt.

3.3 Ethische, soziale und ökologische Ziele

Die Regierung erwartet, dass sich das Liechtensteinische Landesmuseum bei der Unternehmensführung an den Nachhaltigkeitszielen der UNO (sog. SDG) orientiert und diese im Rahmen seiner Möglichkeiten umsetzt. Die für das Unternehmen

massgeblichen Nachhaltigkeitsziele sind in der Unternehmensstrategie abzubilden. Die Auswirkungen der geschäftlichen Tätigkeiten sind in Bezug auf die Nachhaltigkeitsziele kontinuierlich zu analysieren und darzulegen. Über die Erreichung dieser Ziele ist im Rahmen des Jahresberichtes jährlich Auskunft zu geben.

Die Organe des Liechtensteinischen Landesmuseums haben bei der Festlegung und Umsetzung der Unternehmensstrategie die ethische und soziale Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden, den Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern, den Kunden und Kundinnen sowie der Gesellschaft Liechtensteins wahrzunehmen. Dies betrifft insbesondere:

- Sicherstellung der Gleichstellung von Mann und Frau;
- Förderung der Gesundheit sowie der physischen und psychischen Unversehrtheit der Mitarbeitenden;
- Sicherstellung der Arbeitssicherheit der Mitarbeitenden;
- Etablierung und Sicherung der Position als attraktiver, regionaler Arbeitgeber;
- kontinuierliche Förderung und Weiterbildung der Mitarbeitenden;
- Förderung der Mitarbeitendenzufriedenheit.

Mit Bezug auf die Klimastrategie 2050 erwartet die Regierung die Festlegung von ambitionierten Klimazielen. Die Klimaneutralität (Scope 1, 2 und 3 gemäss GHG-Protocol bzw. Treibhausgasprotokoll) ist bis spätestens 2040 zu erreichen. Daher hat der Stiftungsrat im Rahmen der Unternehmensstrategie entsprechende Massnahmen festzulegen. Das Liechtensteinische Landesmuseum hat im Rahmen seiner Möglichkeiten die Förderung der Biodiversität zu unterstützen.

Die Regierung erwartet, dass die Vergabe von Aufträgen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (öffentliches Auftragswesen) soweit möglich an die einheimische Wirtschaft erfolgt und an ökologische Kriterien geknüpft wird.

4. RAHMENBEDINGUNGEN ZUR UMSETZUNG DER ZIELE

4.1 Vorgaben zur Tätigkeit

Das Liechtensteinische Landesmuseum arbeitet gemäss den ethischen Richtlinien des Internationalen Museumsrats (ICOM Code of Ethics in Museums).

Das Liechtensteinische Landesmuseum garantiert hohe Qualität im Bereich von Sammlungspflege und -ausbau, im Ausstellungswesen, in der Kulturvermittlung (inkl. Schulen) und in der Forschung. Für jeden dieser vier Bereiche erstellt das Liechtensteinische Landesmuseum ein Konzept, welches die Schwerpunkte der Tätigkeiten sowie die Ziele definiert. Diese Konzepte sind dem zuständigen Ministerium zur Kenntnis zu bringen.

Die Sammlung ist vollständig zu erfassen. Sammlungsbestände dürfen nur mit Zustimmung der Regierung veräussert werden. Ansonsten gelten sie als unveräusserlich.

Der Stiftungsrat verfügt über einen der Liechtensteinischen Landesverwaltung gleichwertigen Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung und setzt diesen um. Der Verhaltenskodex verankert mit Leitsätzen die Berufsethik im Arbeitsalltag. Er orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben, dem Leitbild der Liechtensteinischen Landesverwaltung und dem Modellkodex des Europarats. Der Verhaltenskodex zielt auf eine Aufrechterhaltung hoher Qualitätsstandards ab.

4.2 Vorgaben zu Finanzen und Risk Management

Die Einkünfte des Liechtensteinischen Landesmuseums sind:

- a) der gemäss Landesvoranschlag jährlich vorgesehene Landesbeitrag;
- b) die Erträge aus Museumsbesuchen;
- c) sonstige Einkünfte.

Das Liechtensteinische Landesmuseum kann für die Umsetzung grösserer Projekte durch Sponsoring und Spenden Drittmittel lukrieren. Auf Antrag kann die Regierung ausserordentliche Beiträge leisten.

Einnahmen aus dem Shop- und Cafeteriabereich sollen dem Liechtensteinischen Landesmuseum finanziellen Spielraum für spezielle Projekte und Ausstellungen ermöglichen.

Die maximale Reservenhöhe des Liechtensteinischen Landesmuseums beträgt CHF 250'000, ansonsten wird der budgetierte Staatsbeitrag soweit gekürzt, dass diese nicht überschritten wird. Bei ausserordentlichen Projekten, welche eine vorübergehende Erhöhung der maximalen Reservenhöhe notwendig machen, kann die Regierung davon abweichende Vorgaben beschliessen.

Bei vertraglichen Verpflichtungen, die erhebliche finanzielle Auswirkungen haben, ist das zuständige Ministerium vorgängig zu informieren.

Das Liechtensteinische Landesmuseum hat seine IT-Systeme und Informationen vor digitalen Angriffen durch die Implementierung angemessener Cyber-Sicherheitsstandards und entsprechender Sensibilisierung der Mitarbeitenden zu schützen.

Lohnstruktur und -entwicklung der Mitarbeitenden orientieren sich an der Lohnstruktur und -entwicklung für das Staatspersonal.

Das Liechtensteinische Landesmuseum stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass mit den zur Verfügung stehenden Mitteln kostenbewusst umgegangen wird. Wesentliche Abweichungen vom Budget sind mit dem zuständigen Ministerium zu besprechen. Eine Verschuldung ist nicht zulässig.

Der Stiftungsrat genehmigt jegliche Spenden unter Angabe des bzw. der Spendenden, der Höhe der Spende sowie allfälliger Konditionen. Über Spenden mit einem Wert von mehr als CHF 25'000 ist das zuständige Ministerium vor der Entgegennahme zu informieren.

Der Stiftungsrat gibt der Direktion das Konzept eines Berichtswesens vor, nach dem die wichtigsten Kennzahlen in der Regel quartalsweise und besondere Vorkommnisse umgehend rapportiert werden. Diese Informationen werden auch dem zuständigen Ministerium zur Kenntnis gebracht.

4.3 Vorgaben zur Organisation

Der Stiftungsrat bestimmt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten bzw. eine Vizepräsidentin und ist um dessen bzw. deren Eintragung im Handelsregister besorgt.

Das Liechtensteinische Landesmuseum stellt organisatorisch sicher, dass es seine Aufgaben effizient wahrnehmen kann. Hierzu erarbeitet der Stiftungsrat ein Organisationsreglement, welches der Regierung zur Kenntnis zu bringen ist.

Das Liechtensteinische Landesmuseum fördert mit geeigneten Massnahmen die Leistung und Kompetenz der Mitarbeitenden.

Die betriebliche Vorsorge des Liechtensteinischen Landesmuseums erfolgt durch Anschluss an die Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein. Die Leistungen der betrieblichen Vorsorge entsprechen denjenigen für das Staatspersonal.

Bezüglich der Wahl und Abberufung der Direktion legt der Stiftungsrat das Vorgehen, insbesondere die öffentliche Ausschreibung sowie den Auswahlprozess, in Absprache mit dem zuständigen Ministerium fest.

4.4 Vorgaben zur Kommunikation

Das Liechtensteinische Landesmuseum berücksichtigt bei seiner Kommunikation nach aussen die Tatsache, dass es ein öffentliches Unternehmen ist und damit auch die Interessen der Regierung als Eignervertreterin wahrnimmt. Die Kommunikation darf den Gesamtinteressen des Landes Liechtenstein nicht zuwiderlaufen.

In Krisensituationen erfolgt eine mit dem zuständigen Ministeriumabgestimmte Kommunikation.

4.5 Übrige Vorgaben der Regierung

Im Rahmen der Oberaufsicht führt das zuständige Ministerium mit dem Liechtensteinischen Landesmuseum regelmässig Sitzungen durch. Das zuständige Ministerium regelt Anzahl und Zeitpunkt der Sitzungen. Das Liechtensteinische Landesmuseum wird durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin des Stiftungsrates und die Direktion vertreten. Gegenstand der Sitzungen sind vor allem die Eigenerstrategie sowie der Public Corporate Governance Code.

Das zuständige Ministerium führt in der Regel im Vier-Jahres-Rhythmus einen Informationsaustausch mit dem Stiftungsrat in corpore über die Tätigkeit und Entwicklung der Institution durch.

Der Präsident bzw. die Präsidentin des Stiftungsrates informiert das zuständige Ministerium zeitnah über wesentliche oder ausserordentliche Entwicklungen und Vorkommnisse. Des Weiteren informiert der Präsident bzw. die Präsidentin über allfällige Gerichts- und Verwaltungsverfahren.

Der Jahresbericht muss spätestens Ende März des folgenden Jahres vorliegen. Zu den notwendigen Angaben gehören insbesondere die Darstellung der Geschäftstätigkeit in der Berichtsperiode, die Zielerreichung im Hinblick auf die Unternehmensstrategie, der mittelfristige Ausblick über die Geschäftstätigkeit sowie die Zusammensetzung, Amtsdauer und jeweils die Gesamtbezüge der strategischen und operativen Führungsebene. Die Angaben zu den Gesamtbezügen richten sich nach den Bestimmungen von Art. 1092 Ziff. 9 des Personen- und Gesellschaftsrechts. Im Rahmen des Jahresberichtes legt der Stiftungsrat zudem jeweils die Umsetzung des Public Corporate Governance Code dar.

Der Jahresbericht wird auf der Website des Liechtensteinischen Landesmuseums veröffentlicht.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1 Änderungen und Ergänzungen

Die Eignerstrategie ist von der Regierung periodisch auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.

Ist dem Stiftungsrat eine Bestimmung der Eignerstrategie unklar oder hält er eine Vorgabe für nicht umsetzbar, so hat er der Regierung entsprechende Änderungen oder Ergänzungen unaufgefordert vorzuschlagen.

5.2 Inkrafttreten

Die Regierung hat die vorliegende Eignerstrategie mit Regierungsbeschluss vom 30. Januar 2024 (LNR 2024-150 BNR 2024/132) erlassen und dem Stiftungsrat des Liechtensteinischen Landesmuseums zur Kenntnisnahme und umgehenden Umsetzung abgegeben.

Vaduz, 30. Januar 2024

REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN



Manuel Frick
Regierungsrat